

# Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV)

idF der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (BGBl I S 3002), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge vom 17. Januar 2011 (BGBl I S 34)

Bearbeiter: Hartwig Sprau, Vizepräsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts a. D.

## Einführung

- 1) Entstehung:** Das SMG erweiterte die ursprüngl VO über InfoPfl von ReiseVeranst dch Aufnahme von Regelgen über InfoPfl bei VerbrVertr zur BGB-InfoV. Ferner fügte es in EG 238 ff Vorschr ein, die das BMJV zur Anderg der VO ermächtigen. Von dieser Ermächtigt hat das BMJV mehrfach Gebrauch gemacht. Inzw hat jedoch das VerbrKrRL-UG zum 31. 10. 09 die §§ 12, 13 (InfoPfl von Kreditinstituten bei Überweisgen) aufgehoben, mit Wirkg ab 11. 6. 10 auch die §§ 1, 3 u 14 sowie die Anlagen 2 u 3 (InfoPfl bei FernabsatzVertr u Vertr im elektron GeschVerkehr einschl der entspr Belehrsmuster). Das G zur Modernisierg der Regelgen über TeilzeitWohnRVertr etc v 17. 1. 11 hat mit Wirkg vom 23. 2. 11 auch § 2 (InfoPfl bei TeilzeitWohnRVertr) aufgehoben. Art 7 3. ReiseRÄndG v v 17. 7. 17 (BGBl I 2394) hebt die VO mit Wirkg ab 1. 7. 18 (sa EG 229 § 42) ganz auf. Der Inhalt aller aufgeh Vorschr findet sich dann in veränderter Form in §§ 312 ff, 482 ff BGB sowie in EG 242, 246 nebst Anlagen, ferner in EG 248, 250 ff nebst Anlagen.
- 2) Inhalt.** *Literatur:* Führich, ReiseR<sup>7</sup> 2015, §§ 20–26. Die VO enthält heute nur noch die auf EG 238 beruhenden InfoPfl zum Recht des ReiseVertr sowie ein Formularmuster für den ReiseSichgsSchein (Anlage 1 zu § 9, Verwendg obligatorisch). Die Übergangsregelgen der §§ 15, 16 sind dch Zeitablauf ggstandslos. – **Richtlinienkonforme Auslegung.** §§ 4–6, 8 u 9 dienen weitgehnd der Umsetzg von RL u sind daher richtlkonform auszu-legen (Einl 43 v § 1 BGB). §§ 7, 10, 11 enthalten RL-überschießde Regelgen (zu Gastschulaufenthalten s § 6511 BGB Rn 1), sollten aber ebenfalls unter Beachtg der PauschalreiseRL ausgelegt werden (Einl 43 aaO). – Die Vorschr sind **halbzwingendes Recht** zG des Verbrauchers (§ 651m Rn 1). – Folgen der **Verletzung von Informationspflichten** s Einf 2 ff v EG 238.

## Abschnitte 1 und 2. Informationspflichten bei Verbraucherverträgen bzw. Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

§ 1 aufgehoben dch Art 9 Nr 1 VerbrKrRL-UG v 29. 7. 09 (BGBl I S 2355).

§ 2 aufgehoben dch Art 3 G zur Modernisierg der Regelgen über TeilzeitWohnRVertr etc v 17. 1. 11 (BGBl I S 34).

§ 3 aufgehoben dch Art 9 Nr 4 VerbrKrRL-UG v 29. 7. 09 (BGBl I S 2355).

Bish Fassgen s Palandt-Archiv Teil III.

## Abschnitt 3. Informations- und Nachweispflichten von Reiseveranstaltern

**BGB-InfoV 4 Prospektangaben.** (1) Stellt der Reiseveranstalter über die von ihm veranstalteten Reisen einen Prospekt zur Verfügung, so muss dieser deutlich lesbare, klare und genaue Angaben enthalten über den Reisepreis, die Höhe einer zu leistenden Anzahlung, die Fälligkeit des Restbetrags und außerdem, soweit für die Reise von Bedeutung, über folgende Merkmale der Reise:

1. Bestimmungsort,
2. Transportmittel (Merkmale und Klasse),
3. Unterbringung (Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale sowie – soweit vorhanden – ihre Zulassung und touristische Einstufung),
4. Mahlzeiten,
5. Reiseroute,
6. Pass- und Visumerfordernisse für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind,
7. eine für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung spätestens zugegangen sein muss, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

(2) <sup>1</sup>Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. <sup>2</sup>Er kann jedoch vor Vertragsschluss eine Änderung erklären, soweit er sich dies in dem Prospekt vorbehalten hat. <sup>3</sup>Der Vorbehalt einer Preisanpassung ist insbesondere aus folgenden Gründen zulässig:

1. aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes,
2. wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist.

<sup>4</sup>Der Reiseveranstalter und der Reisende können vom Prospekt abweichende Leistungen vereinbaren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Angaben über die veranstalteten Reisen in einem von dem Reiseveranstalter zur Verfügung gestellten Bild- und Tonträger enthalten sind.

1) **Prospektinhalt, I.** Gibt der Veranstalter einen Prospekt heraus (keine Verpfl hierzu; zum Begriff Ffm RRa 08, 283; ausführl Werbeanzeige genügt nicht; sa Rn 4), sind für den Inhalt bestimmte deutl lesbare, klare u genaue Angaben zur Info des Reisenden vorgeschrieben. Das sind in jedem Fall solche über Reisepreis, dh das gesamte Entgelt für die Reise einschließl aller im Voraus bekannten Abgaben u obligator Nebenkosten (Gesamtpreis, Führich RRa 14, 216), ergänzd gilt die PAngV (BGH NJW 10, 2521 Tz 15); ferner über Höhe der Anzahllg u Fälligk des Restbetrags (dazu § 651 k IV). Außerdem die Merkmale der Reise gem I Nr 1-7, aber nur, soweit für die konkret geschuldete Reise von Bedeutg (LG Hbg NJW 01, 835: nicht Einreisebestimmgen, wenn nur Aufenthalt im Zielland geschuldet; s zur Beschränkg von I Nr 6 auch LG Mü I RRa 04, 209). Bei Reisenden, die nicht dem Angebotsstaat angehören, bestehen uU nach allg Grds (§ 651 a Rn 5) InfoPfl zu Einreisebestimmgen (LG Ffm RRa 14, 19). Zum Inhalt einz Angaben u häufig verwendeter Begriffe Rodegra MDR 10, 667. Entbehrl sind Angaben über Leistgen, deren Bestimmg dem Veranstalter überlassen ist (Karlsru NJW-RR 98, 841), zB die vertragl nicht festgelegte Leistg bei sog Abenteuer-, Fortuna- od Jokerreisen. Ausn für GelegenVeranst, § 11.

2) **Bindung, II 1.** Der Prospekt des Veranstalter enthält idR kein VertrAngebot (§ 651 a Rn 2). II 1 stellt aber klar, dass Angaben in der bei VertrSchluss aktuellen Ausgabe (LG Düss RRa 02, 67, 03, 68) VertrInhalt werden, dh als AGB (BGH NJW 00, 1188) die vertragl LeistgsPfl des Veranstalter bestimmen; Angaben in and (auch fremdem) Katalog können VertrInhalt werden, wenn der Veranstalter darauf verweist (LG Düss NJW-RR 04, 560). Abweichgen der erbrachten Leistg können als Mangel (§ 651 c Rn 2) MängelR begründen, od als einfache PflVerletzg zu ErsAnspr (§ 280 BGB) führen (Einf 7 ff v EG 238; sa Vorb v § 651 c, insbes Rn 9 zur Abgrenzng).

**Ausnahmen.** Bei einseit *Änderungsvorbehalt* im Prospekt für konkret zu bezeichnde Merkmale der Reise, wenn der Veranstalter vor Abschluss des ReiseVertr diese Änderg erklärt, **II 2.** Dies gilt auch für den Reisepreis (BGH NJW 10, 2521 Tz 20 ff [krit Schürmann RRa 11, 8]). Für die Zeit nach VertrAbschluss gelten § 651 a IV, V (dort Rn 15 ff) u § 308 Nr 4. **II 3** enthält eine Klarstellg („insbes“), dass die dort angeführten Fallgestaltgen unter II 2 fallen; Übersicht zu Preisangaben u ihrer Anpassg bei Führich RRa 09, 162. Ferner gilt eine Ausn bei *vertraglicher Vereinbarung* vom Prospekt abweichder Leistgen vor od nach VertrAbschluss zw Veranstalter u Reisdem (Begriff § 651 a Rn 2), **II 4.**

3) **Bild- und Tonträger, III.** Informiert der Veranstalter den Reisenden dch Bild- u/od Tonträger, muss dieser die Info gem Rn 1 enthalten, die Angaben sind wie beim Prospekt verbindl (Rn 2f). Gilt, insbes bei Online-Buchgen, auch für Homepage des Veranstalter im Internet (AG Hannover RRa 17, 115/17; BaRo/Geib Rn 14).

## BGB-InfoV 5 *Unterrichtung vor Vertragsschluss.* Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung (Buchung) abgibt, zu unterrichten über

1. Pass- und Visumerfordernisse, insbesondere über die Fristen zur Erlangung dieser Dokumente; diese Verpflichtung bezieht sich auf die Erfordernisse für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird,
2. gesundheitspolizeiliche Formalitäten,

soweit diese Angaben nicht bereits in einem von dem Reiseveranstalter herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthalten und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

1) **Unterrichtungspflicht** vor VertrAbschluss. Sie betrifft zwei für die Einreise in ein and Land besond wicht Erfordern u deckt sich inhaltl prakt mit den Prospektangaben gem § 4 I Nr 6 (s dort). Der Reisende soll über Umst informiert werden, die ihm unbekannt Gegebenh am Reiseziel u den Transport dorthin betreffen u für das Gelingen der Reise erfll sind (BGH NJW 14, 2955 Tz 12). Die Pfl entfällt desh, wenn der Veranstalter dem Reisenden einen Prospekt bzw Bild- u Tonträger (§ 4) mit diesen Angaben zur Vfz gestellt hat u die Erfordern sich zwischenzeitl nicht geändert haben. Bei Reisenden mit und Staatsangehörigk genügt, sofern sie nicht EU-Angeh sind (MüKo/Tonner Rn 6), der Hinw, dass abweichde Anforderngen bestehen können (Rstk NJW-RR 09, 346), auch in AGB, sofern nicht besond Umst vorliegen (LG Münster NJW-RR 09, 1418: kurzfrist Reiseantritt; LG Duisburg NJW-RR 13, 59). Weitere Ausn in § 11. Info über Ändergen nach VertrSchluss ist nur bei Vereinbg erfll (Rstk aaO, str). *Folgen* unterlassener od unricht Info: Einf 2 ff v EG 238.

2) **Zusätzliche Informationspflichten.** § 5 ist nicht abschließd. Weitere InfoPfl können sich insbes aus § 311 II bzw dem Vertr iVm § 241 II ergeben. Vgl § 651 a BGB Rn 5 mit Bsp.

## BGB-InfoV 6 *Reisebestätigung, Allgemeine Reisebedingungen.* (1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen.

(2) Die Reisebestätigung muss, sofern nach der Art der Reise von Bedeutung, außer den in § 4 Abs. 1 genannten Angaben über Reisepreis und Zahlungsmodalitäten sowie über die Merkmale der Reise nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 7 folgende Angaben enthalten:

1. endgültiger Bestimmungsort oder, wenn die Reise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume und deren Termine,
2. Tag, voraussichtliche Zeit und Ort der Abreise und Rückkehr,
3. Besuche, Ausflüge und sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen,
4. Hinweise auf etwa vorbehaltenne Preisänderungen sowie deren Bestimmungsfaktoren (§ 651 a Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und auf nicht im Reisepreis enthaltene Abgaben,
5. vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden,
6. Namen und ladungsfähige Anschrift des Reiseveranstalters,
7. über die Obliegenheit des Reisenden, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrags (§ 651 e des Bürgerlichen Gesetzbuchs) dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist, wenn

nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird,

8. über die nach § 651 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzuhaltenden Fristen, unter namentlicher Angabe der Stelle, gegenüber der Ansprüche geltend zu machen sind,
9. über den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit unter Angabe von Namen und Anschrift des Versicherers.

(3) Legt der Reiseveranstalter dem Vertrag Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, müssen diese dem Reisenden vor Vertragsschluss vollständig übermittelt werden.

(4) <sup>1</sup> Der Reiseveranstalter kann seine Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 auch dadurch erfüllen, dass er auf die in einem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthaltenen Angaben verweist, die den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechen. <sup>2</sup> In jedem Fall hat die Reisebestätigung den Reisepreis und die Zahlungsmodalitäten anzugeben.

(5) <sup>1</sup> Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die Buchungserklärung des Reisenden weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn abgegeben wird. <sup>2</sup> Der Reisende ist jedoch spätestens bei Antritt der Reise über die in Absatz 2 Nr. 7 bezeichnete Obliegenheit und die in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Angaben zu unterrichten.

- 1 **1) Reisebestätigung, I.** S zunächst § 651 a III, dort (Rn 12) zu Funktion u Ztpkt der Bestätigg u ihrer Bedeutg für VertrSchluss u -Inhalt. Abweicht von dieser Vorschr schreibt I die Aushändigd der Bestätigg vor, dh Übermittlg (Übergabe, Übersendg) der Urkunde. Die Ausn von I in V u § 11 beziehen sich nur auf die Anforderungen gem § 6, nicht auf das Erfordern der Bestätigg an sich (§ 651 a Rn 12); insow ist die Formulierung der VO ungenau. *Folgen unterbliebener od unrichtiger Bestätigung* für den Vertr § 651 a Rn 12. Zu SchadErsAnspr gem § 280 s Einf 7 ff v EG 238. Bei II Nr 6–8 können auch AbwehrR des Verant entfallen (Einf 13 v EG 238), zB kann bei fehlerd Anzeige ein Verschulden des Reisden fehlen (§ 651 d Rn 4, § 651 g Rn 3).
- 2 **2) Inhalt, II, IV.** In jedem Fall sind Reisepreis u Zahlungsmodalitäten anzugeben (IV 2). IÜ müssen dem Reisden stets die Reisedaten (II Nr 1, 2), die Daten des Verant (II Nr 6) sowie die Daten zu den Rügeobliegenh einschl Adressat u einzuhaltder Frist (II Nr 7, 8) u der Hinw auf die Versichg (II Nr 9; ReiseabbruchVers ist nicht umfasst, BGH NJW 06, 3137) mitgeteilt werden, die and Angaben nur entspr der konkreten VertrGestalt. Bzgl Ztpkt der Ab- u Rückreise kann sich der Verant, auch in AGB, ein nach seinem Rahmen festgelegtes LeistungsbestimmgsR (§ 315) vorbehalten, II Nr 2 steht nicht entgg (BGH NJW 14, 1168 u 3721, auch zu den Grenzen; krit Schmidt NJW 15, 1854; sa § 651 a Rn 20). Gem IV 1 genügt ggf der Hinw auf einen vom Verant herausgegebenen u dem Reisden zur Vfg gestellten, dh nicht nur allg zugängl, sond, jedenfalls bei Buchg im Reisebüro, ausgehändigten (BGH NJW 07, 2549; Beweislast beim Verant) Prospekt, dessen Angaben den Anforderungen gem II entsprechen. Der Hinw auf AnzeigePfl u Ausschlussfristen muss mind deren Existenz u die Prospektfundstelle erwähnen (BGH NJW 07, 2549; NJW-RR 17, 756 Tz 19).
- 3 **3) Allgemeine Geschäftsbedingungen, III,** die dem Vertr zugrde liegen (sa § 651 a Rn 3), müssen dem Reisden vor VertrAbschluss vollständ übermittleit sein; Übergabe bei Buchg genügt (BaRo/Geib Rn 4). Sind sie im ausgehändigten (Beweislast: Verant) Prospekt abgedruckt, genügt ein Hinw darauf in der Reisebestätigg. Ausn in V u in § 11. III geht über § 305 II Nr 2 BGB hinaus, der nur Möglichk der Kenntnisnahme verlangt. Seine Beachtg ist zwar, mangels Ermächtigt für die VO u mangels entspr europarechtl Vorgabe, nicht unmittelb Voraussetzg der *Einbeziehung der AGB* in den Vertr, diese richtet sich nach §§ 305, 305 a (str). III strahlt aber auf § 305 II Nr 2 aus, bei Buchg im Reisebüro genügt nicht die bloße Möglichk, die AGB dort im Katalog einzusehen, es ist Übermittlg der AGB erfll (BGH NJW 09, 1486; ausführl Noll RRa 11, 2, auch zu den einz Buchgsformen). Sa § 305 Rn 31 u zu fernmündl Buchg, Online-Buchg Rn 35 f.
- 4 **4) Ausnahmen, V.** Aushändigd einer Reisebestätigg u Übermittlg der zugrde gelegten AGB gem § 6 (sa Rn 1) sind entbehrl, wenn der Reise die Buchg erst weniger als 7 Werkstage vor Beginn der Reise vornimmt, unabhängig davon, ob eine last-minute-Reise vorliegt (Hannover RRa 01, 51). In diesem Fall ist er spätestens bei Reisebeginn über seine Obliegenh im Zushang mit der Mängelanzeige u Fristsetzg zur Abhilfe (II Nr 7) sowie mit der Geldtmachg von MängelR (II Nr 8) zu unterrichten. Weitere Ausn § 11.

## BGB-InfoV 7 *Verträge über Gastschulaufenthalte (§ 651I des Bürgerlichen Gesetzbuchs).* Über die in § 6 bestimmten Angaben hinaus hat der Reiseveranstalter dem Reisenden folgende Informationen zu erteilen:

1. Namen und Anschrift der Gastfamilie, in welcher der Schüler oder die Schülerin untergebracht ist, einschließlich von Veränderungen,
2. Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, einschließlich von Veränderungen und
3. Abhilfeverlangen des Schülers oder der Schülerin und die vom Reiseveranstalter ergriffenen Maßnahmen.

- 1 Die Vorschr ist eine **Ergänzung zu § 651I** (dort Rn 6). **Nr 1** meint die endgült, nicht die gem § 651I III Nr 1 BGB vorläuf Gastfamilie. **Nr 2** erfasst, über § 651I III Nr 2 hinaus, auch Ändergen in der Pers des Ansprechpartners. **Nr 3** verlangt die Mitteilg nur, wenn das Abhilfeverlangen (§ 651 c II 1) vom Gastschüler ausgeht (Zweck: Sicherstellg der Unterrichtg der Eltern). Daraus ergibt sich, dass der Schüler, auch wenn er nicht selbst Reiser ist, als zu dem Verlangen ermächtigt gilt u es auch als nicht voll Geschfähiger selbst stellen kann (BT-Drs 14/5944 S 17). Folgen unterlassener od unricht Info: Einf 2 ff v EG 238.

## BGB-InfoV 8 *Unterrichtung vor Beginn der Reise.* (1) <sup>1</sup> Der Reiseveranstalter hat den Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Reise zu unterrichten:

1. über Abfahrt- und Ankunftszeiten, Orte von Zwischenstationen und die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen,

2. wenn der Reisende bei der Beförderung einen bestimmten Platz einzunehmen hat, über diesen Platz,  
 3. über Namen, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters oder – wenn nicht vorhanden – der örtlichen Stellen, die dem Reisenden bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können; wenn auch solche Stellen nicht bestehen, sind dem Reisenden eine Notrufnummer und sonstige Angaben mitzuteilen, mit deren Hilfe er mit dem Veranstalter Verbindung aufnehmen kann.

<sup>2</sup> Bei Auslandsreisen Minderjähriger ist die bei Buchung angegebene Person darüber zu unterrichten, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Kind oder dem an dessen Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann.

(2) Eine besondere Mitteilung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, soweit die jeweilige Angabe bereits in einem dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder der Reisebestätigung enthalten ist und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

Die Pflicht zur Unterrichtung des Reisenden vor Reisebeginn überschneidet sich teilw mit den InfoPfl 1 im Prospekt nach § 4 I u in der Reisebestättig nach § 6 II u präzisiert diese Pfl. Bei GastschulAufenth geht § 7 als lex specialis vor. *Rechtzeitig*: Der Reisede muss noch die aGrd der Info gebotenen Maßn treffen können. Zum *Inhalt*: I 1 Nr 1, 2 gelten nur, soweit die Info für die geschuldeten Leistgen bedeutsam sind (zB nicht Zwischenlandngen ohne Umsteigen, str). Nr 3 schreibt in bestimmter Reihenfolge (jew subsidiär) eine genaue Unterrichtg über Ansprechstellen währd der Reise vor, die bei irgendwelchen Schwierigk Hilfe leisten können. S 2 stellt sicher, dass Verbindg zu einem minderj Auslandsreisenden hergestellt werden kann. *Folgen* unterlassener od fehlerh Info: Einf 2 ff v EG 238. – **Ausnahmen (II)**. Mehrfache Unterrichtg ist überflüss. Desh kann Info unterbleiben, soweit der Reisede sie bereits im Prospekt od in der Reisebestättig erhalten hat. Weitere Ausn § 11. 2

**BGB-InfoV 9** *Muster für den Sicherungsschein.* (1) Der Reiseveranstalter hat vorbehaltlich des § 10 für den Sicherungsschein nach § 651k Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das in der Anlage 1 bestimmte Muster zu verwenden.

(2) <sup>1</sup> Der Reiseveranstalter darf in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und auf dem Sicherungsschein die Firma oder ein Kennzeichen des Kundengeldabsicherers und seines Beauftragten abdrucken. <sup>2</sup> Ist der Sicherungsschein befristet, ist darauf in der Reisebestätigung in deutlich hervorgehobener Form hinzuweisen.

(3) Der Sicherungsschein ist der Reisebestätigung anzuheften oder auf ihrer Rückseite abzurufen.

(4) <sup>1</sup> Wird der Sicherungsschein auf der Rückseite der Reisebestätigung abgedruckt, ist auf deren Vorderseite auf den abgedruckten Sicherungsschein in deutlich hervorgehobener Form hinzuweisen. <sup>2</sup> In einem solchen Sicherungsschein können mehrere Kundengeldabsicherer angegeben werden; der Hinweis nach Satz 1 ist dann wie folgt zu fassen:

„Der Sicherungsschein ist auf der Rückseite abgedruckt. Ihr Absicherer ist (Namen einsetzen).“

(5) Enthält die Urkunde neben dem Sicherungsschein weitere Angaben oder Texte, muss sich der Sicherungsschein hiervon deutlich abheben.

(6) Der Sicherungsschein kann auch in Textform nachgewiesen werden und elektronisch mit der Reisebestätigung verbunden werden.

Das Erfordern des SichgsScheins ergibt sich aus § 651 k III 1 (dort Rn 5). § 9 regelt iVm der Anlage (s unten) 1 nur Inhalt u Gestaltg des Scheins. Techn Abweichgen sind zuläss (II). Nicht hinggg inhaltl Abweichgen, insow sind nur zusätzl Angaben unter den Voraussetzgen von II 2, V gestattet. Textform (VI): s § 126 b BGB.

**BGB-InfoV 10** *Nachweis nach § 651k Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.* Ein Reiseveranstalter, der seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staates leistet, hat den Nachweis nach § 651 k Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Maßgabe der am Ort seiner Hauptniederlassung geltenden Vorschriften, jedoch in deutscher oder einer anderen für den Verbraucher leicht verständlichen Sprache zu führen.

Gem § 651 k V (dort Rn 8) darf ein ausländ Verantst unter bestimmten Voraussetzgen Sicherh gem den Vorschr 1 des Landes seiner Hauptniederlassg leisten. § 10 enthält hierzu Einzelh. Der Nachw muss eindeut erkennen lassen, dass er eine Absichg auch für den konkreten Reiseden erbringt (BGH NJW 15, 853).

**BGB-InfoV 11** *Gelegenheitsreiseveranstalter.* Die §§ 4 bis 8 gelten nicht für Reiseveranstalter, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Pauschalreisen veranstalten.

GelegenhVerantst: wie § 651k VI Nr 1 (dort Rn 9). Zur Einschränkung von § 6 dort Rn 1. 1

#### Abschnitt 4. Informationspflichten von Kreditinstituten

*Aufgehoben dch Art 9 Nr 3 VerbrKrRL-UG v 29. 7. 09 (BGBl I S 2355).*

**Abschnitt 5. Belehrung über Widerrufs- und Rückgaberecht**

*Aufgehoben dch Art 9 Nr 4 VerbrKrRL-UG v 29. 7. 09 (BGBl I S 2355).*

**Abschnitt 6. Schlussvorschriften**

**BGB-InfoV 15** *(Überleitungsregelg für das Muster nach § 9, dch Zeitablauf gegenstandslos.)*

**BGB-InfoV 16** *(Überleitungsregelg für die Muster nach § 14, dch Zeitablauf gegenstandslos.)*

**Anlage 1**  
(zu § 9)

**Muster  
für den Sicherungsschein**

(ggf. einsetzen Ordnungszeichen des Kundengeldabsicherers und des Reiseveranstalters)

**Sicherungsschein für Pauschalreisen  
gemäß § 651 k des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

für . . . . .

(einsetzen: Namen des Reisenden, die Wörter „den umseitig bezeichneten Reisenden“ oder die Nummer der Reisebestätigung)<sup>1</sup>

(ggf. einsetzen: Geltungsdauer des Sicherungsscheins)<sup>2</sup>

Der unten angegebene Kundengeldabsicherer stellt für (einsetzen: die Wörter „für den umseitig bezeichneten Reiseveranstalter“ oder: Namen und Anschrift des Reiseveranstalters) gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihm erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (Angabe des Zeitraums), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.<sup>3</sup>

Bei Rückfragen wenden Sie sich an: (mindestens einsetzen: Namen, Anschrift und Telefonnummer der anzusprechenden Stelle; falls diese nicht für die Schadensabwicklung zuständig ist, auch Namen, Anschrift und Telefonnummer der dafür zuständigen Stelle).

(einsetzen: Namen, ladungsfähige Anschrift des Kundengeldabsicherers)  
Kundengeldabsicherer

**Amtl. Anm.:**

<sup>1</sup> Diese Angaben können entfallen. In diesem Falle ist folgender Satz einzufügen:

„Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.“

<sup>2</sup> Falls der Sicherungsschein befristet ist, muss die Frist mindestens den Zeitraum vom Vertragsschluss bis zur Beendigung der Reise umfassen.

<sup>3</sup> Dieser Absatz entfällt bei Kundengeldabsicherungen, bei denen die Haftungsbeschränkung nach § 651 k Abs. 2 BGB nicht vereinbart wird.